

Ortsrecht der Stadt Karben
Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
und öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Karben

eingearbeitet 1. Nachtrag gültig ab 22.09.1979

Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Karben

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.03.1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Grünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen; Kinderspielgeräte und Krankenfahrstühle - befahren werden, Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.

§ 2

Bäume, Anpflanzungen und Rasenflächen, Ruhebänke, Baulichkeiten, Springbrunnen, Warnungstafeln, Papierkörbe und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder missbräuchlich benutzt werden. , Blumen, Zweige oder Pflanzenteile dürfen nicht abgerissen oder entfernt werden; das Sammeln von Holz, Laub und Früchten ist nur gestattet, wenn dazu eine Erlaubnis des Magistrats der Stadt Karben erteilt worden ist

§ 3

Wege, Plätze, Anpflanzungen und Rasenflächen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats der Stadt Karben aufgegraben werden.
Kinder dürfen sich mit Hacken, Schaufeln und ähnlichem Spielzeug nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen betätigen.

§ 4

Die öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze, ihre Einrichtungen, Baulichkeiten und andere Bestandteile dürfen nicht verunreinigt, auch nicht mit Drucksachen oder Schriftstücken beklebt oder versehen werden.
Papier, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.

§ 5

Hunde müssen in öffentlichen Grünanlagen an einer kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art sowie von Weihern und Planschbecken ferngehalten werden. Wege und Plätze dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Auf Liegewiesen oder Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 6

Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonstige belästigt werden. Das Fischen in Weihern usw. ist nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats der Stadt Karben zulässig.

§ 7

Die aufgestellten Kinderspielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Fußball und ähnliches darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen gespielt werden.

§ 8

Durch Lärm oder Gebrauch von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten usw., darf die Ruhe nicht gestört werden; Konzertveranstaltungen können vom Magistrat der Stadt Karben zugelassen werden. Flugblätter und sonstige Werbedruckschriften dürfen nicht verteilt werden. Ohne besondere Erlaubnis des Magistrats der Stadt Karben dürfen Schausteller, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art sowie - unbeschadet des Versammlungsgesetzes – auch Versammlungen oder Umzüge nicht veranstaltet werden.

§ 9

Auf den Ruhebänken ist das Stehen oder Liegen untersagt.

§ 10¹

Öffnungszeiten der Spielplätze

Die Benutzung der Spielplätze wird wie folgt festgelegt: Täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist das Benutzen nicht gestattet. Das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen ist unzulässig.

Der § 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 11

¹ geändert durch 1. Nachtrag

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sofort die Anlage bzw. den Kinderspielplatz zu verlassen.

§ 12

Mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung der Stadt Karben vom 19.05.1972 außer Kraft.

Karben, den 16.3.1973

Der Magistrat der Stadt Karben

Schäfer
Bürgermeister